

Meldevordruck zu § 21 Bundesmeldegesetz:

„Mehrere Wohnungen“

Gesetzestext:

- (1) Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen im Inland, so ist eine dieser Wohnungen seine Hauptwohnung.
- (2) Hauptwohnung ist die vorwiegende benutzte Wohnung des Einwohners.
- (3) Nebenwohnung ist jede weitere Wohnung des Einwohners im Inland.
- (4) ¹ Die meldepflichtige Person hat der Meldebehörde bei jeder An-oder Abmeldung mitzuteilen, welche weiteren Wohnungen im Inland sie hat und welche Wohnung ihre Hauptwohnung ist.
² Sie hat jede Änderung der Hauptwohnung innerhalb von zwei Wochen der Meldebehörde mitzuteilen, die für die neue Hauptwohnung zuständig ist.
³ Zieht die meldepflichtige Person aus einer Nebenwohnungen im Inland aus und bezieht keine neue Wohnung im Inland, so hat sie dies der Meldebehörde mitzuteilen, die für die künftige alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung zuständig ist.

Meldevorgänge:

Beiblatt zur Anmeldung bei Bezug einer weiteren Wohnung (§§17 Abs. u. 21 Abs.4 Satz1 BMG)

Erklärungen zum Wohnungsstatus (§21 Abs.4 Satz.2 BMG)

(Die bestehende Nebenwohnung wird Hauptwohnung oder die bestehende Hauptwohnung wird aufgegeben und die bish. Nebenwohnung wird dadurch Haupt- oder einzige Wohnung)

Erklärung zur Aufgabe einer weiteren Wohnung (§21 Abs.4 Satz 3 BMG)

Familienname	Vorname
Die bisherige vorhandene Wohnung in: _____ wird beibehalten? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja falls ja: als <input type="checkbox"/> HW <input type="checkbox"/> NW	
Weitere vorhandene (3.) Wohnung): in _____ wird beibehalten <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja falls ja als <input type="checkbox"/> HW <input type="checkbox"/> NW	

Bitte immer Angeben:

Von welcher oben genannten Wohnung aus gehen sie der Erwerbstätigkeit / Schule/ Studium nach?

Mainburg, den _____

Unterschrift des Meldepflichtigen